

Bericht der Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG Veröffentlichungspflicht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2019

Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG (Stromlieferant)

Woltorfer Str. 64

31224 Peine

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur: 20007286

Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen.

Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Vergütungszahlungen.

Systematik des EEG

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Einspeisungsvergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht denjenigen Letztverbrauchern mit der EEG-Umlage in voller Höhe berechnen konnten (sog. Härtefallkunden), die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ (§§ 63 ff. EEG) in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in begrenztem Umfang EEG-Umlage zahlen mussten (sog. privilegierte Strommenge).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen und EEG-Vergütungen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug für diese Verpflichtungen können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen aus den Vergütungen und der geförderten Direktvermarktung in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich gemäß den Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht.

Erläuterungen der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen.

Folgende Daten wurden zum 31.05.2020 testiert:

Letztverbraucherabsatz 2019: 13.707.687 kWh in Regelzone TenneT TSO GmbH

Die als Letztverbraucherabsatz aufgeführte Menge umfasst die in 2019 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2019 betrug 6,405 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Härtefallkunden beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für das Berichtsjahr 2019 daher 877.977,35 Euro.

Weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <https://www.amprion.net>

TenneT TSO GmbH: <https://www.tennet.eu>

TransnetBW GmbH: <https://www.transnetbw.de>

50Hertz Transmission GmbH: <https://www.50hertz.com>

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2019 sind darüber hinaus auf der gemeinsamen Internetseite der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht: <https://www.netztransparenz.de>

Weitere Informationen über die Datenmeldungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/erneuerbareenergien-node.html